

# Allgemeine Bedingungen für die kombinierte Reiseveranstalter-Insolvenz- und Reise-Rücktrittskosten-Versicherung in der Fassung 2013.1 (HGI AVB Insolvenz/Reiserücktritt 2013)

Stand 11/2013

## Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die kombinierte Reiseveranstalter-Insolvenz- und Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (HGI AT Insolvenz/Reiserücktritt 2013)

Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den jeweiligen besonderen Bestimmungen geregelt.

1	Versicherte Personen/Versicherungsnehmer	6	Zahlung der Entschädigung
2	Versicherte Reise/Geltungsbereich	7	Verjährung
3	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	8	Inländische Gerichtsstände/Anwendbares Recht
4	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	9	Anzeigen und Willenserklärungen
5	Ansprüche gegen Dritte	10	Rechte im Schadenfall

### 1 Versicherte Personen/Versicherungsnehmer

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers.

### 2 Versicherte Reise/Geltungsbereich

- 2.1 Versicherungsschutz besteht für die gebuchte Reise/das Arrangement, für die ein Versicherungsschein/eine Reisebestätigung ausgestellt wurde.
- 2.2 Versicherungsschutz besteht für alle Reisen weltweit.
- 2.3 Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung.

### 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 3.1 In der Reiserücktrittskostenversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise und endet mit dem Reiseantritt.
- 3.2 Für die Erstattung der Mehrkosten beginnt der Versicherungsschutz mit Antritt der Reise und endet mit deren Beendigung.
- 3.3 Beginn und Ende in der Reiseveranstalter-Insolvenzversicherung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### 4 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 4.1 Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person ist verpflichtet,
  - 4.1.1 den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
  - 4.1.2 den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, insbesondere
    - das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen,
    - dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten,
    - jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen,
    - Originalbelege einzureichen und
    - die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist.
- 4.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen
  - 4.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person vorsätzlich eine Obliegenheit, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
  - 4.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer/ die versicherte Person zu beweisen.
  - 4.2.3 Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer/die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt

oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.2.4 Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer/die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### 5 Ansprüche gegen Dritte

- 5.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über.
- 5.2 Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.
- 5.3 Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person hat seinen/ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 5.4 Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers/der versicherten Person gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 5.5 Mit und in Höhe einer Entschädigungsleistung des Versicherers aufgrund einer Reiseveranstalter-Insolvenz gehen alle Ansprüche einer versicherten Person gegen den Reiseveranstalter auf den Versicherer über.

### 6 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Eine Entschädigung im Zusammenhang mit einer Reiseveranstalter-Insolvenz wird jedoch nicht vor Ablauf des Versicherungsjahres fällig, in welchem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich in Euro.

### 7 Verjährung

- 7.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren gerechnet ab dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Versicherungsnehmer/die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruch Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen können.
- 7.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

## **8 Inländische Gerichtsstände/Anwendbares Recht**

- 8.1 Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist der Sitz des Versicherungsunternehmens oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.
- 8.2 Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

## **9 Anzeigen und Willenserklärungen**

- 9.1 Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 9.2 Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

## **10 Rechte im Schadenfall**

Ansprüche, die eine versicherte Person anlässlich eines Schadenfalles hat, kann diese unmittelbar und ohne Zustimmung des Reiseveranstalters direkt gegenüber dem Versicherer geltend machen.

Der Versicherer verzichtet auf die Möglichkeit, gegen Ansprüche der versicherten Personen gemäß § 35 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag mit fälligen Prämienforderungen und/oder einer anderen ihm aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Forderung aufzurechnen.

## **11 Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen**

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der HDI, wird diese in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

# Besondere Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (HGI VB Reiserücktritt 2013)

- |   |  |
|---|--|
| 1 Gegenstand der Versicherung                                   | 5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten |
| 2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen                     | 6 Selbstbehalt                                     |
| 3 Ausschlüsse   | 7 Versicherungswert und Unterversicherung          |
| 4 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls |  |

## 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Bei Nichtantritt der Reise erstattet der Versicherer die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.
- 1.2.1 Bei Reiseabbruch erstattet der Versicherer die Mehrkosten der Rückreise, wenn die planmäßige Beendigung aus den in Ziffer 2 genannten Gründen nicht möglich ist, vorausgesetzt An- und Abreise sind in der versicherten Reise enthalten. Sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Reisepreis übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den darüber hinausgehenden Betrag abzüglich des Selbstbehaltes.
- 1.2.2 Bei einem verlängerten Aufenthalt erstattet der Versicherer die Mehrkosten des verlängerten Aufenthalts und der Rückreise bis insgesamt 1.000 EUR, wenn die versicherte Reise wegen eines Elementarereignisses (z. B. Überschwemmung) nicht planmäßig beendet werden kann.
- 1.2.3 Bei der Erstattung der Kosten wird bei der Beförderung, Unterkunft und Verpflegung auf die bei der abgebrochenen Reise gebuchte Qualität abgestellt.

## 2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen

- 2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise oder die planmäßige Beendigung nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
- Tod;
  - schwere Unfallverletzung;
  - unerwartet eingetretene schwere Erkrankung. Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt - Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen - worden sind, soweit hierfür keine fachärztlich begründete Bestätigung der Reisefähigkeit bei Buchung vorliegt. Ebenfalls nicht versichert sind ambulante Behandlungen psychischer Erkrankungen;
  - Impfunverträglichkeit;
  - Schwangerschaft;
  - Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Leitungswasser, Elementarereignisse oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
  - Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person, einer mitreisenden Risikoperson oder desjenigen, der den Reisepreis nachweislich bezahlt hat, aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber
  - unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war.
- 2.2 Risikopersonen sind neben der versicherten Person
- die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind ausschließlich Ehepartner/Partner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern/-geschwister.
  - die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person oder einer versicherten mitreisenden Person.
  - diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben) betreuen.
  - diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben).

Haben mehr als 4 Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben) und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

## 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- 3.1 für die Gefahren
- 3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 3.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 3.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 3.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 3.1.6 von Pandemien.
- 3.2 für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
- 3.3 sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist;
- 3.4 bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung;
- 3.5 für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden, wie z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reise-stornierung.

## 4 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person ist verpflichtet,

- 4.1 die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;
- 4.2 den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung dem Versicherer einzureichen; bei Stornierung eines Objekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
- 4.3 eine schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Impfunverträglichkeit oder Schwangerschaft durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
- 4.3 Bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll) einzureichen;
- 4.4 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben mit Angabe des Kündigungsgrundes, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen;
- 4.5 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;
- 4.6 zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
- 4.6.1 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
- 4.6.2 der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.

### **5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten**

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für kombinierte Reiseveranstalter-Insolvenz- und Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (HGI AT Insolvenz/Rücktritt 2013) Ziffer 4.2.

### **6 Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt beträgt 25,00 EUR je versicherte Person und Versicherungsfall. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt die versicherte Person von dem erstattungsfähigen Schaden 20 % selbst, mindestens jedoch 25,00 EUR.

### **7 Versicherungswert und Unterversicherung**

- 7.1 Die Versicherungssumme je versichertes Reisearrangement muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt werden.
- 7.2 Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich des Selbstbehaltes.

# Besondere Versicherungsbedingungen für die Reiseveranstalter-Insolvenzversicherung (HGI VB Reiseveranstalter-Insolvenz 2013)

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Leistungsumfang

- 3 Haftungsbegrenzung
- 

## 1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand dieser Versicherung ist die Absicherung von (An-) Zahlungen des Reisenden auf seinen Reisevertrag im Sinne des § 651a Abs. 1 BGB, sofern der gegen Insolvenz versicherte Versicherungsnehmer den Reisevertrag gegen Zahlung eines pauschalen Reisepreises mit dem Reisenden geschlossen hat [Pauschalreise]. Der so abgesicherte Reisende erhält, verbrieft durch einen gültigen originalen Sicherungsschein des Versicherers, hierdurch einen unmittelbaren eigenen Leistungsanspruch gegen den Versicherer, nach Maßgabe und im Umfang der folgenden Ziffer 2.

## 2 Leistungsumfang

- 2.1 Im Leistungsfall gewährt der Versicherer dem in Ziffer 1 genannten Reisenden im Rahmen der gesetzlich möglichen Haftungsbegrenzung der folgenden Ziffer 3, für die Dauer der Insolvenzversicherung die Erstattung seines gezahlten

Reisepreises, soweit Reiseleistungen aufgrund Zahlungsunfähigkeit oder aufgrund Insolvenz des Versicherungsnehmers ausfallen und seiner notwendigen Aufwendungen, die diesem aufgrund der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz des Versicherungsnehmers für die Rückreise entstehen.

- 2.2 Der Leistungsfall tritt ein bei nachweislicher Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz des Versicherungsnehmers.

## 3 Haftungsbegrenzung

Der Versicherer begrenzt seine vorstehende Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge auf 110 Millionen Euro. Übersteigen die in einem Jahr von dem Versicherer insgesamt zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

## Informationen zum Rechtsweg

### **Anwendbares Recht**

Auf beantragte Versicherungsverträge findet deutsches Recht Anwendung, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

### **Sprache**

Die Kommunikation mit Ihnen führen wir in deutscher Sprache.

### **Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde**

Sollten Sie Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die HDI-Gerling Industrie Versicherung AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover. Darüber hinaus können Sie Ihre Beschwerde auch an die zuständige Aufsichtsbehörde richten.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn